



---

## **Personalverordnung der Einwohnergemeinde Hasliberg**

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998,
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998,
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 05.12.2001,
- das Personalreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 12.12.2013,
- Behörden und Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 12.12.2013,

die Personalverordnung.

**Art. 1**

- Ferien
- 1 Die Mitarbeitenden haben pro Kalenderjahr wie folgt Anspruch auf bezahlte Ferien:
    - a) 6 Wochen für Lernende in der Grundausbildung und während der Lehrzeit,
    - b) 5 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 59. Altersjahr vollendet wird,
    - c) 6 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.
  - 2 Die Ferien werden in Arbeitstagen berechnet (5 Tage / Woche).
  - 3 Der übliche Lohn wird auch während der Ferien ausbezahlt. Für Mitarbeitende im Stundenlohn ist der Ferienlohn im Stundenlohn enthalten und als solcher ausgewiesen.

**Art. 2**

- Verfügungsbefugnis
- Der Abteilungsleiter Bildung und der Abteilungsleiter zentrale Dienste sowie deren Stellvertreter sind Angestellte mit Verfügungsbefugnis gemäss Art. 1 lit. e des Organisationsreglements. <sup>2)</sup>

**Art. 3**

- Stundenlohn
- 1 Der allgemeine Stundenlohn beträgt CHF 23.30. Der Gemeinderat kann für besondere Funktionen den Stundenlohn höher ansetzen.
  - 2 Zusätzlich zum Stundenlohn gemäss Abs. 1 werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:
    - Ferienentschädigung von 10.64 % bei 5 Wochen Ferien bzw. 13.04 % bei 6 Wochen Ferien;
    - 3.077 % Feiertagsentschädigung bei dauernder Anstellung, d. h. bei einer Mindestbeschäftigung von 150 Stunden pro Jahr;
    - 8.33 % 13. Monatslohn, d. h. bei einer Mindestbeschäftigung von 150 Stunden pro Jahr.
  - 3 Für Tätigkeiten von Behördenmitgliedern (Kommissionen) beträgt die Entschädigung pro Stunde CHF 30.00, wobei keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet werden.

**Art. 4**

- Sitzungsgeld
- 1 Mitglieder der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen und Gemeindedelegierte erhalten folgende Sitzungsgelder:
 

a) Ganztages-sitzung	pro Stunde	CHF 30.00
b) Halbtages-sitzung	pro Stunde	CHF 30.00
c) Abendsitzung	pro Sitzung	CHF 35.00
  - 2 Sitzungsgelder bis CHF 80.00 pro Tag gelten als Spesenersatz.

- 3 Sitzungsgelder werden ohne Zuschläge (Ferien, Feiertag, 13. Monatslohn) ausbezahlt.
- 4 Für Angestellte der Gemeinde, welche von Amtes wegen an Sitzungen teilnehmen, gilt die Sitzungsteilnahme als Arbeitszeit. Für Abendsitzungen kann kein Zeitzuschlag berechnet werden.
- 5 Beim Besuch von Kursen und Sitzungen, die den ganzen Tag dauern, können maximal 9 Stunden verrechnet werden. Die Reisezeit zu Veranstaltungen ausserhalb der Gemeinde gilt als Arbeitszeit.

**Art. 5**

Pauschalentschädigungen bzw. -spesen

- 1 Folgende Pauschalentschädigungen bzw. -spesen werden pro Jahr ausgerichtet:

Feuerwehr: <sup>2)</sup>

a) Feuerwehrkommandant	CHF 2'500.00 <sup>1)</sup>
b) Fourier	CHF 200.00 <sup>2)</sup>
c) Einsatzleiter	CHF 300.00 <sup>2)</sup>
d) Ausbildungschef	CHF 700.00 <sup>2)</sup>
e) Atemschutzchef	CHF 700.00 <sup>2)</sup>
f) Motorspritzenchef	CHF 200.00 <sup>2)</sup>
g) Materialwart	CHF 200.00 <sup>2)</sup>

Diverses: <sup>2)</sup>

h) Wahlausschuss	1 Sitzungsgeld pro Sonntag
i) Lampenwart	CHF 15.00 pro Lampe

- 2 Entschädigungen bis CHF 500.00 gelten als pauschale Spesenentschädigungen.
- 3 Der Gemeinderat kann bei Bedarf für weitere Funktionen Jahresentschädigungen festlegen.

**Art. 6**

Reisespesen

- 1 Die Gemeinde erstattet für Reisespesen die Kosten des Bahnbillets 2. Klasse oder CH 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 2 Für das Gemeindepräsidium CHF 2'000.00 pro Jahr. Mit dieser Entschädigung sind die Reisespesen im Oberhasli abgedeckt. <sup>1)</sup>

**Art. 7**

Verpflegung  
Unterkunft

- 1 Auf dem Gemeindegebiet wird grundsätzlich keine Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft gewährt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat oder die vorgesetzte Stelle Ausnahmen bewilligen. Pro Mittagessen wird diesfalls eine Entschädigung von CHF 18.00 ausgerichtet.
- 2 Bei auswärtigen Verpflichtungen werden die effektiven Auslagen entschädigt.

**Art. 8**

Nacht- und  
Wochenendarbeit

- 1 Als Nachtarbeit gilt die zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.
- 2 Als Samstagsarbeit gilt die an Samstagen zwischen 12.00 Uhr und 22.00 Uhr geleistete Arbeit.
- 3 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen sowie an öffentlichen Feiertagen zwischen 23.00 des jeweiligen Vortags und 23.00 des jeweiligen Sonntags bzw. Feiertags geleistete Arbeit.
- 4 Mitarbeitende, die während der Nacht, an Samstagen sowie an Sonn- und öffentlichen Feiertagen arbeiten, erhalten eine Zulage.
- 5 Für die Nacht- und Wochenendarbeit wird ein Zeitzuschlag von 25 % gewährt. Der Zeitzuschlag für Sonntage und öffentliche Feiertage beträgt 50 %.
- 6 Die Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeit werden nur ausgerichtet, wenn dringende, unaufschiebbare Arbeiten verrichtet werden oder die Arbeiten von der vorgesetzten Stelle angeordnet werden.
- 7 Die Zeitzuschläge sind zu kompensieren. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Auszahlung anordnen.

**Art. 9**

Pikettentschädigung

Mitarbeitenden, welche Pikettdienst zu leisten haben, wird pro Woche Pikettdienst eine Entschädigung von CHF 132.00 ausbezahlt.

**Art. 10**

Kinder- und Ausbil-  
dungszulagen  
(Familienzulagen)

Die Familienzulagen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet.

**Art. 11**

Dienstaltersgeschenk

- 1 In Anerkennung langjähriger Dienste haben alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden folgenden Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk:
  - nach 5 Dienstjahren CHF 1'000.00
  - nach 10 Dienstjahren CHF 2'000.00
  - nach 15 Dienstjahren CHF 3'000.00
  - nach 20 Dienstjahren CHF 4'000.00
  - nach 25 Dienstjahren CHF 5'000.00
  - nach 30 Dienstjahren CHF 6'000.00
  - nach 35 Dienstjahren CHF 7'000.00
  - nach 40 Dienstjahren CHF 8'000.00
  - nach 45 Dienstjahren CHF 9'000.00
- 2 Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende erhalten die Dienstaltersgeschenke in einem im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit herabgesetzten Betrag. Bei einem Pensum unter 30 % entfällt ein Anspruch auf ein

Dienstaltersgeschenk.

- 3 Mitarbeitende, die vor dem nächsten fälligen Dienstjubiläum austreten, haben keinen Anspruch.

#### **Art. 12**

Überstunden  
(Grundsätze)

- 1 Die Mitarbeitenden sind zur Leistung notwendiger Überstunden verpflichtet, soweit sie diese zu leisten vermögen und diese ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden können.
- 2 Überstundenarbeit ist durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Eine Auszahlung erfolgt nur in Ausnahmefällen und bedingt die Bewilligung des Gemeinderats.
- 3 Die Details werden im Einzelarbeitsvertrag bzw. im Personalhandbuch geregelt.

#### **Art. 13**

Lohnfortzahlung bei  
Krankheit und Unfall  
(Grundsätze)

- 1 Mitarbeitende, die durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Lohnfortzahlung im folgenden Umfang:

- erste 3 Monate der Verhinderung 100 % des Lohns
- ab dem 4. Monat der Verhinderung 90 % des Lohns

Die maximale Leistungsdauer beträgt 730 Tage.

- 2 Die Gemeinde schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung ab. Die entsprechenden Prämien gehen je hälftig zu Lasten der Gemeinde und der Mitarbeitenden.
- 3 Die Gemeinde schliesst für die Mitarbeitenden eine Versicherung für Berufsunfälle sowie für Mitarbeitende, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt, eine Versicherung für Nichtberufsunfälle ab. Die Prämien der Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, jene der Nichtberufsunfallversicherung je hälftig zu Lasten der Gemeinde und der Mitarbeitenden.
- 4 Die Details werden im Einzelarbeitsvertrag bzw. im Personalhandbuch und in den Versicherungsreglementen geregelt.

#### **Art. 14**

Berufliche Vorsorge  
(Grundsätze)

- 1 Die obligatorische berufliche Vorsorge (sog. Zweite Säule) erfolgt via Previs.
- 2 Für die Einzelheiten gelten die Bestimmungen des Personalhandbuchs, das den Mitarbeitenden beim Abschluss des Arbeitsvertrags ausgehändigt wird.

### **Art. 15**

Inkrafttreten                      Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Diese Verordnung wurde am 14.01.2014 durch den Gemeinderat Hasliberg beschlossen.

Hasliberg, 14.01.2014

sig. Katrin Nägeli-Lüthi  
Gemeindepräsidentin

sig. Monika Wehren  
Gemeindeschreiberin

1) Änderungen vom 13.01.2015 in Kraft seit 01.01.2014

2) Änderungen vom 15.11.2018 in Kraft seit 01.01.2019

### **Publikationsvermerk**

Die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde und das Inkrafttreten auf den 01.01.2014 sind im Anzeiger Oberhasli vom 17.01.2014 bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 17.01.2014

sig. Monika Wehren  
Gemeindeschreiberin

### **1) Änderungen**

Der Gemeinderat hat die Änderungen beschlossen am 13.01.2015 mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014. Diese Änderungen sind im Anzeiger Oberhasli vom 30.01.2015 mit Hinweis auf das Inkrafttreten bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 30.01.2015

sig. Monika Wehren  
Gemeindeschreiberin

### **2) Änderungen**

Der Gemeinderat hat die Änderungen (Art. 2 und Art. 5 Abs. 1) beschlossen am 15.11.2018 mit Inkrafttreten auf den 01.01.2019. Diese Änderungen sind im Anzeiger Oberhasli vom 23.11.2018 mit Hinweis auf das Inkrafttreten und die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde bekannt gemacht worden.

Hasliberg, 23.11.2018

sig. Monika Wehren  
Abteilungsleiterin zentral Dienste